

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 1 B 182.04
VGH 24 CE 04.2687

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 1. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 6. Januar 2005
durch die Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. M a l l m a n n und
R i c h t e r und die Richterin am Bundesverwaltungsgericht B e c k

beschlossen:

Das Beschwerdeverfahren wird eingestellt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdeverfahren auf 2 500 € festgesetzt.

G r ü n d e :

Der Antragsteller hat seine Beschwerde gegen den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 12. November 2004 mit Schriftsatz vom 28. Dezember 2004 zurückgenommen. Das Beschwerdeverfahren ist deshalb in entsprechender Anwendung von § 141 Satz 1, § 125 Abs. 1 Satz 1, § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 53 Abs. 3 Nr. 1, § 52 Abs. 1 GKG. Gerichtsgebühren für das Beschwerdeverfahren sind nicht entstanden.

Dr. Mallmann

Richter

Beck